

NOMOSKOMMENTAR

In Verbindung mit dem Deutschen Anwaltverein
Herausgegeben von Dauner-Lieb | Heidel | Ring

Kaiser | Schnitzler | Schilling | Sanders

BGB

Familienrecht

Band 4
4. Auflage



Nomos



DeutscherAnwaltVerein

Gesamtherausgeber:
Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb, Köln
RA Dr. Thomas Heidel, Bonn
Prof. Dr. Gerhard Ring, Freiberg

NOMOSKOMMENTAR

BGB

Familienrecht

Band 4: §§ 1297–1921

4. Auflage

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dagmar Kaiser, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Arbeitsrecht | **Klaus Schnitzler**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Euskirchen | **Roger Schilling**, Richter am Bundesgerichtshof | **Prof. Dr. Anne Sanders**, MJur. (Oxford), Universität Bielefeld, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, das Recht der Familienunternehmen und Justizforschung

in Verbindung mit dem Deutschen Anwaltverein



Nomos



DeutscherAnwaltVerein

Zitervorschlag: NK-BGB/*Bearbeiter* § ... Rn ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-4990-4

4. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur vierten Auflage

Der NomosKommentar BGB verbindet Wissenschaft und Praxis. Er ist ein Kommentar für den Schreibtisch und nicht fürs Regal und dient dem Rechtsanwender als wichtige Arbeits- und Informationshilfe.

Das in Band 4 kommentierte Familienrecht unterliegt wie kaum ein anderes Rechtsgebiet dem Wandel der Zeit. Die großen Reformen der letzten Jahre sind mittlerweile in Rechtsprechung und Literatur angekommen. Dies berücksichtigt die Neuauflage ebenso wie die seither eingetretenen weiteren Gesetzesänderungen. Das „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“, das am 1.10.2017 in Kraft trat, ist eine wichtige Entwicklung im Recht der Paarbeziehung. Die ursprüngliche gesetzliche Umsetzung ließ allerdings noch zahlreiche Fragen offen, auf die Gesetzgeber und Gerichte Antworten finden mussten. Grundlegende Bewegung lässt sich auch im Eltern-Kind-Verhältnis verzeichnen. So ist beispielsweise inzwischen die Stiefkindadoption auch durch nichteheliche Stiefeltern möglich. Eine Reform des Abstammungs- und Sorgerechts steht noch aus, dürfte aber bald zu erwarten sein. Seit der dritten Auflage 2014 ist außerdem das Gesetz zur Verhinderung von Kinderehen in der vorangegangenen Legislaturperiode verabschiedet worden. Es ist nach wie vor umstritten, nach Vorlage durch den Bundesgerichtshof, XII. Zivilsenat, liegt das Verfahren beim Bundesverfassungsgericht, das aller Wahrscheinlichkeit nach im Laufe des Jahres hierzu noch eine Entscheidung treffen wird. Zu erwähnen sind außerdem die seit 29.1.2019 maßgeblichen güterrechtlichen Verordnungen der EU Nr. 21 und 22, die auf alle Ehen Anwendung finden, die seit diesem Stichtag geschlossen worden sind.

Der Schwerpunkt der Kommentierung liegt weiterhin auf dem Unterhaltsrecht und dem Güterrecht sowie dem Sorge- und Umgangsrecht. Neben den Vorschriften des Vierten Buchs des BGB werden aber weitere wichtige familienrechtliche Vorschriften kommentiert: allen voran das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG), zu dem eine Vielzahl von Entscheidungen ergangen ist, sowie das Gewaltschutzgesetz und das Lebenspartnerschaftsgesetz.

Namhafte Familienrichterinnen und Richter, bekannte Fachanwälte und Fachanwältinnen für Familienrecht und renommierte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen bereiten die grundlegenden Probleme des Familienrechts übersichtlich auf. Der Schwerpunkt liegt auf der Systematisierung und Veranschaulichung der maßgeblichen Rechtsprechung und der herrschenden Meinung – mit stetem Blick auf die aktuellen Entwicklungen. Über eine darstellende Wiedergabe geht der Kommentar aber weit hinaus und setzt sich mit wissenschaftlichem Anspruch kritisch mit der Rechtsprechung und abweichenden Auffassungen auseinander. Die Bearbeitung zeichnet sich ebenso durch Tiefe wie durch Prägnanz aus, der Praxisbezug wird stets gewahrt. Die wesentlichen Fragen werden in der gebotenen Kürze bearbeitet. Die Kommentierung wird am Ende einiger Paragraphen um steuerrechtliche Hinweise ergänzt und geht auch insoweit über das Familienrecht im engeren Sinne hinaus.

Die Anwältin und auch der Richter, die heutzutage häufig mit ausländischen Familienrechtsordnungen konfrontiert werden, benötigen eine kompakte Einführung mit fortführenden Verweisen auf das maßgebliche Recht. Dies gewährleisten die mittlerweile 14 Länderberichte, die dem Anwender ein aufwändiges Suchen und lange Recherchezeiten ersparen.

Der NomosKommentar zum Familienrecht genügt den höchsten Ansprüchen an Vollständigkeit und Aktualität. Das ist nicht zuletzt den hervorragenden Juristinnen und Juristen zu verdanken, die die Kommentierung übernommen haben. Bei dieser vierten Auflage darf man getrost von einem „Generationenwechsel“ sprechen, bei dem eine Vielzahl von jüngeren Autorinnen und Autoren eingebunden wurden. Denjenigen Autoren, die sich aus dem Werk zurückgezogen haben, sei ebenso gedankt wie den „Neuen“, die mit frischem Wind und Elan die Fron des Kommentierens auf sich nehmen.

Zu unserem großen Bedauern ist unser Mit-Herausgeber Dr. Peter Friederici, Vorsitzender Richter am OLG Naumburg a.D., im Juli 2018 verstorben. Peter Friederici war kurz vor seinem Tod noch an der maßgeblichen Herausgebersitzung für die Neuauflage in Frankfurt beteiligt. Er fehlt uns und wird uns als Mitbegründer dieses Werkes immer in Erinnerung bleiben.

Wir freuen uns, dass das Herausgaberteam ab dieser Auflage durch Frau Professor Anne Sanders, Universität Bielefeld, verstärkt wird, die schon als Autorin in den Voraufgaben beteiligt war.

Unsere Lektorin, Frau Rechtsanwältin Anja Falkenstein, hat einmal mehr ihr Organisationsgeschick bewiesen und mit Beharrlichkeit und Geduld das Erscheinen dieser Neuauflage ermöglicht. Ihr und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nomos Verlagsgesellschaft danken wir für die gelungene Zusammenarbeit.

Mainz, Euskirchen, Bielefeld, Karlsruhe im September 2020

Dagmar Kaiser; Klaus Schnitzler; Anne Sanders; Roger Schilling

Inhaltsübersicht

Vorwort zur vierten Auflage	V
Autorenverzeichnis	IX
Bearbeiterverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Allgemeines Literaturverzeichnis	XXXI
Abschnitt 1 Bürgerliche Ehe (§§ 1297–1588)	1
Titel 1 Verlöbnis (§§ 1297–1302)	1
Titel 2 Eingehung der Ehe (§§ 1303–1312)	32
Untertitel 1 Ehefähigkeit (§§ 1303–1305)	32
Untertitel 2 Eheverbote (§§ 1306–1308)	38
Untertitel 3 Ehefähigkeitszeugnis (§ 1309)	42
Untertitel 4 Eheschließung (§§ 1310–1312)	50
Titel 3 Aufhebung der Ehe (§§ 1313–1318)	57
Titel 4 Wiederverheiratung nach Todeserklärung (§§ 1319–1352)	95
Titel 5 Wirkungen der Ehe im Allgemeinen (§§ 1353–1362)	99
Titel 6 Eheliches Güterrecht (§§ 1363–1563)	231
Untertitel 1 Gesetzliches Güterrecht (§§ 1363–1407)	231
Untertitel 2 Vertragliches Güterrecht (§§ 1408–1557)	378
Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1408–1413)	378
Kapitel 2 Gütertrennung (§ 1414)	409
Kapitel 3 Gütergemeinschaft (§§ 1415–1518)	412
Unterkapitel 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1415–1421)	412
Unterkapitel 2 Verwaltung des Gesamtguts durch einen Ehegatten (§§ 1422–1449)	449
Unterkapitel 3 Gemeinschaftliche Verwaltung des Gesamtguts durch die Ehegatten (§§ 1450–1470)	523
Unterkapitel 4 Auseinandersetzung des Gesamtguts (§§ 1471–1482)	556
Unterkapitel 5 Fortgesetzte Gütergemeinschaft (§§ 1483–1518)	600
Kapitel 4 Wahl-Zugewinngemeinschaft (§§ 1519–1557)	667
Untertitel 3 Güterrechtsregister (§§ 1558–1563)	674
Titel 7 Scheidung der Ehe (§§ 1564–1587)	686
Untertitel 1 Scheidungsgründe (§§ 1564–1568)	686
Untertitel 1 a Behandlung der Ehwohnung und der Haushaltsgegenstände anlässlich der Scheidung (§§ 1568a–1568b)	721
Untertitel 2 Unterhalt des geschiedenen Ehegatten (§§ 1569–1586b)	736
Kapitel 1 Grundsatz (§ 1569)	736
Kapitel 2 Unterhaltsberechtigung (§§ 1570–1580)	746
Kapitel 3 Leistungsfähigkeit und Rangfolge (§§ 1581–1584)	1059
Kapitel 4 Gestaltung des Unterhaltsanspruchs (§§ 1585–1585c)	1097
Kapitel 5 Ende des Unterhaltsanspruchs (§§ 1586–1586b)	1114
Untertitel 3 Versorgungsausgleich (§ 1587)	1122
Titel 8 Kirchliche Verpflichtungen (§ 1588)	1123
Abschnitt 2 Verwandtschaft (§§ 1589–1772)	1125
Titel 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1589–1590)	1125
Titel 2 Abstammung (§§ 1591–1600e)	1131
Titel 3 Unterhaltspflicht (§§ 1601–1615o)	1211
Untertitel 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1601–1615)	1211

Inhaltsübersicht

Untertitel 2	Besondere Vorschriften für das Kind und seine nicht miteinander verheirateten Eltern (§§ 1615a–1615o)	1354
Titel 4	Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kind im Allgemeinen (§§ 1616–1625)	1400
Titel 5	Elterliche Sorge (§§ 1626–1711)	1438
Titel 6	Beistandschaft (§§ 1712–1740)	1681
Titel 7	Annahme als Kind (§§ 1741–1772)	1702
Untertitel 1	Annahme Minderjähriger (§§ 1741–1766a)	1722
Untertitel 2	Annahme Volljähriger (§§ 1767–1772)	1902
Abschnitt 3	Vormundschaft, Rechtliche Betreuung, Pflegschaft (§§ 1773–1921)	1936
Titel 1	Vormundschaft (§§ 1773–1895)	1936
Untertitel 1	Begründung der Vormundschaft (§§ 1773–1792)	1936
Untertitel 2	Führung der Vormundschaft (§§ 1793–1836e)	1993
Untertitel 3	Fürsorge und Aufsicht des Familiengerichts (§§ 1837–1848)	2132
Untertitel 4	Mitwirkung des Jugendamts (§§ 1849–1851)	2152
Untertitel 5	Befreite Vormundschaft (§§ 1852–1881)	2153
Untertitel 6	Beendigung der Vormundschaft (§§ 1882–1895)	2159
Titel 2	Rechtliche Betreuung (§§ 1896–1908k)	2177
Titel 3	Pflegschaft (§§ 1909–1921)	2350
Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG)	2374	
Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG)	2705	
Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)	2736	
Länderberichte	2751	
England und Wales	2751	
Frankreich	2765	
Griechenland	2804	
Iran	2826	
Italien	2843	
Niederlande	2871	
Österreich	2888	
Polen	2914	
Portugal	2928	
Russland	2954	
Schweiz	2973	
Skandinavien	2999	
Spanien	3028	
Syrien	3098	
Türkei	3108	
Stichwortverzeichnis	3129	

Autorenverzeichnis

Dr. Jennifer Antomo

Akademische Rätin a.Z., Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Susanne Berning

Richterin am Amtsgericht, Stuttgart

Albert Bisping

Richter am Oberlandesgericht a.D., Naumburg

Prof. Walter Böhringer

Bezirksnotar a.D., Heidenheim/Brenz

Urs Bürgi

Rechtsanwalt und Inhaber des Zürcher Notar-, Grundbuch- und Konkursverwalter-Patentes, Zürich

Arnim Cremer

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Köln

Prof. Dr. Ignacio Czeguhn

Freie Universität Berlin

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische sowie Vergleichende Rechtsgeschichte

Prof. Dr. Katharina Dahm

Hochschule Mainz

Professorin für Arbeitsrecht, Sozialrecht und Wirtschaftsprivatrecht

Dr. Stephan Ebeling

Direktor des Amtsgerichts, Düren

Prof. Dr. Philipp S. Fischinger, LL.M. (Harvard)

Universität Mannheim

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht

Dr. Andreas Fränken

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Bonn

Andreas Frank

Direktor des Amtsgerichts, Cuxhaven

Dr. Peter Friederici †

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D., Naumburg

Prof. Dr. Ingo Fritsche

Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen a.D., Bad Münterseeifel

Dr. Niklas Füchtenkord

Rechtsanwalt, Essen

Dr. Oliver Geißler

Richter am Finanzgericht Baden-Württemberg, Stuttgart

Frank Götsche

Richter am Oberlandesgericht, Brandenburg an der Havel

Dr. Torben Götz

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht, Essen

Prof. Dr. Urs Peter Gruber

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Lehrstuhl für Zivilrecht und Zivilprozessrecht

Prof. Dr. Martin Gutzeit

Justus-Liebig-Universität Gießen

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Sozialrecht

Michael Harms

Richter am Oberlandesgericht, Naumburg

Dr. Nicole Heimann

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht, Berlin

Sabine Heinke

weitere aufsichtführende Richterin am Amtsgericht, Bremen

Dr. Georg Heiß, M.Jur. (Oxford)

Rechtsanwalt, Mosbach

Ulrich Heistermann

Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter eines Direktors, Lemgo

Ernst Heitmann

Direktor des Amtsgerichts a.D., Bitterfeld-Wolfen

Prof. Dr. Gerhard Hohloch

Em. o. Professor der Albert-Ludwigs-Universität

Freiburg,

Richter am Oberlandesgericht Stuttgart a.D.,

Rechtsanwalt

Carolin Holzapfl-Jordan

Richterin am Amtsgericht, Freiburg im Breisgau

Peter Junggeburth, D.E.A. (Paris)

Rechtsanwalt, Berlin

Prof. Dr. Dagmar Kaiser

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Arbeitsrecht

Henriette Katzenstein

Freie Universität Berlin, Arbeitsbereich

Sozialpädagogik,

Leiterin Koordinierungsstelle Bundesforum

Vormundschaft und Pflegschaft, Heidelberg

Autorenverzeichnis

Prof. Dr. Ferdinand Kerschner
Johannes Kepler Universität Linz
Institut für Zivilrecht

Dr. Peter Kieß
Vorsitzender Richter am Landgericht, Dresden

Doris A. Klüsener
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht,
Enschede/Niederlande

Vera Knatz
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht,
Fachanwältin für Familienrecht, Frankfurt am Main

Dr. habil. Eugenia Kurzynsky-Singer
Freiberufliche Expertin zum Recht im postsowjetischen
Raum, Hamburg

Prof. Dr. Martin Löhnig
Universität Regensburg
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche und
Europäische Rechtsgeschichte

Katharina Lohse
Fachliche Leiterin Deutsches Institut für Jugendhilfe
und Familienrecht e.V. (DIJuF), Heidelberg

Dr. Dr. Ingo Ludwig
Notar, Völklingen

Dr. Martin Menne
Richter am Kammergericht, Berlin

Dr. Stephanie Müller-Bromley
Rechtsanwältin, geschäftsführende Direktorin des
Instituts für portugiesisches Recht, Tecklenburg

Prof. Dr. Line Olsen-Ring, LL.M.
Honorarprofessorin für Skandinavisches Recht an der
Universität Leipzig,
(freiberufliche) Übersetzerin beim EuGH

Dr. Akun Papakçı, LL.M. (Tübingen)
Avukat, Istanbul und Tübingen

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit
Rechtsanwältin, Senatorin für Justiz a.D., Berlin

Ingeborg Rakete-Dombek
Rechtsanwältin, Notarin und Fachanwältin für
Familienrecht, Berlin

Dott. Viviana Ramon
Avvocato Cassazionista und Rechtsanwältin, Frankfurt
am Main

Dr. Monika Reckhorn-Hengemühle
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht,
Kiel-Molfsee
Ermächtigte Übersetzerin für Spanisch im OLG-Bezirk
Schleswig

Dr. Daniela Recknagel
Richterin am Amtsgericht, zzt. Referentin im
Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz, Berlin

Frank Rehbein
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Prof. Dr. Jörg Reinhardt
Hochschule für Angewandte Wissenschaften, München

Daniela Reuter
Richterin am Oberlandesgericht, Zweibrücken

Prof. Dr. Gerhard Ring
Technische Universität Bergakademie Freiberg
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und
Europäisches Wirtschaftsrecht

Renate Rohde
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht, Karlsruhe

Inge Saathoff
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht,
Oldenburg

Mag. Dr. Katharina Sagerer-Forić
Juristin in der Familienberatung, Eingetragene
Mediatorin, Vöcklabruck

Prof. Dr. Anne Sanders, M.Jur. (Oxford)
Universität Bielefeld
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht,
das Recht der Familienunternehmen und
Justizforschung

Anastasios Savidis
Rechtsanwalt und Dikigoros, Reutlingen und Athen

Roger Schilling
Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Bernhard Schmeitzl
Rechtsanwalt, Master of Laws (England), Regensburg

Dr. Heribert Schmitz
Ministerialrat im Bundesministerium des Innern a.D.,
Birkenwerder

Klaus Schnitzler
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht,
Euskirchen

Heinrich Schürmann
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D.,
Münster

Daniel Terp
Richter am Amtsgericht, Detmold

Prof. Mallory Völker

Richter am Oberlandesgericht, Saarbrücken
Honorarprofessor für Recht an der Hochschule für
Technik und Wirtschaft des Saarlandes

Dr. Harald Vogel

weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht
a.D., Berlin

Prof. Dr. Marina Wellenhofer

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am
Main
Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht

PD Dr. Nadjma Yassari, LL.M. (London)

Leiterin der Forschungsgruppe „Gottes Recht im
Wandel“
Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Privatrecht, Hamburg

Almuth Zempel

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht,
Saarlouis

Bearbeiterverzeichnis

Im Einzelnen haben bearbeitet:

§§ 1297–1302
Prof. Dr. Dagmar Kaiser

§§ 1303–1320
Dr. Jennifer Antomo

§§ 1353–1359
Prof. Dr. Marina Wellenhofer

§§ 1360–1360 b
Prof. Dr. Dagmar Kaiser

§ 1361
Daniela Reuter/Daniel Terp

§§ 1361 a, 1361 b
Dr. Peter Friederici/Arnim Cremer

§§ 1362–1370
Prof. Dr. Urs Peter Gruber/Dr. Carolin Holzapfl-Jordan

§ 1371
Prof. Dr. Martin Löhnig

§§ 1372–1378
Dr. Georg Heiß/Prof. Dr. Martin Löhnig

§§ 1379, 1380, 1390
Prof. Dr. Martin Löhnig

§§ 1381–1388
Prof. Dr. Philipp S. Fischinger

§ 1408
Prof. Dr. Anne Sanders

§§ 1409–1413
Prof. Mallory Völker

§ 1414
Dr. Peter Friederici/Prof. Dr. Anne Sanders

§§ 1415–1423
Prof. Mallory Völker

§§ 1424–1426
Prof. Walter Böhringer

§§ 1427–1518
Prof. Mallory Völker

§ 1519
Peter Junggeburth

§§ 1558–1563
Prof. Mallory Völker

§§ 1564–1568
Albert Bisping

§§ 1568 a, 1568 b
Dr. Peter Friederici/Arnim Cremer

§§ 1569, 1571–1576
Dr. Andreas Fränken/Ulrich Heistermann

§ 1570
Roger Schilling

§§ 1577–1578 b
Heinrich Schürmann

§ 1579
Prof. Dr. Gerhard Hohloch

§ 1580
Dr. Harald Vogel

§ 1581
Heinrich Schürmann

§§ 1582–1585 c
Prof. Dr. Anne Sanders

§§ 1586–1586 b
Klaus Schnitzler

§ 1587
Frank Götsche

§ 1588
Dr. Peter Friederici/Roger Schilling

§§ 1589–1600 d
Prof. Dr. Martin Gutzeit

§§ 1601–1604
Inge Saathoff/Vera Knatz

§ 1605
Dr. Harald Vogel

§§ 1606–1609
Daniela Reuter/Vera Knatz

§§ 1610, 1610 a
Daniela Reuter/Daniel Terp

§ 1611
Dr. Martin Menne

§§ 1612–1612 c
Inge Saathoff/Vera Knatz

§§ 1613, 1615
Dr. Martin Menne

Bearbeiterverzeichnis

§ 1614 <i>Daniela Reuter/Daniel Terp</i>	§§ 1842–1851 <i>Ernst Heitmann/Henriette Katzenstein/Katharina Lohse</i>
§ 1615 a <i>Almuth Zempel</i>	§§ 1852–1857 a <i>Prof. Dr. Ingo Fritsche/Dr. Peter Kieß</i>
§ 16151 <i>Roger Schilling</i>	§§ 1882–1889 <i>Prof. Dr. Ingo Fritsche/ Henriette Katzenstein/Katharina Lohse</i>
§§ 1615 m, 1615 n <i>Almuth Zempel</i>	§§ 1890–1895 <i>Prof. Dr. Ingo Fritsche/Dr. Peter Kieß</i>
§§ 1616–1625 <i>Prof. Dr. Ignacio Czeguhn/Dr. Heribert Schmitz</i>	§§ 1896–1901 <i>Ernst Heitmann/Dr. Niklas Füchtenkord</i>
§§ 1626–1628 <i>Ingeborg Rakete-Dombek/Susanne Berning</i>	§§ 1901 a–1901 b <i>Ernst Heitmann/Dr. Torben Götz</i>
§§ 1629, 1629 a <i>Prof. Dr. Dagmar Kaiser</i>	§§ 1901 c–1903 <i>Ernst Heitmann/Dr. Niklas Füchtenkord</i>
§§ 1630–1673 <i>Ingeborg Rakete-Dombek/Susanne Berning</i>	§§ 1904–1906 a <i>Ernst Heitmann/Dr. Torben Götz</i>
§§ 1674–1682 <i>Dr. Peter Friederici/Prof. Dr. Jörg Reinhardt</i>	§§ 1907–1908 i <i>Ernst Heitmann/Dr. Niklas Füchtenkord</i>
§ 1674 a <i>Prof. Dr. Jörg Reinhardt</i>	§ 1909 <i>Renate Rohde/Dr. Daniela Recknagel</i>
§§ 1684–1687 b <i>Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit/Dr. Stephan Ebeling</i>	§§ 1911–1921 <i>Ernst Heitmann/Dr. Daniela Recknagel</i>
§§ 1688, 1693, 1696–1698 b <i>Michael Harms/Albert Bisping</i>	VersAusglG §§ 1–29, 31, 33, 34, 51–53 <i>Frank Götsche</i>
§§ 1712–1717 <i>Almuth Zempel</i>	VersAusglG §§ 30, 32, 35–50, 54 <i>Frank Rehbein</i>
§§ 1741–1772 <i>Prof. Dr. Katharina Dahm</i>	GewSchG <i>Sabine Heinke/Andreas Frank</i>
§§ 1773–1794 <i>Prof. Dr. Ingo Fritsche/ Henriette Katzenstein/Katharina Lohse</i>	LPartG <i>Prof. Dr. Gerhard Ring/Prof. Dr. Line Olsen-Ring</i>
§§ 1795–1796 <i>Prof. Dr. Ingo Fritsche/Dr. Peter Kieß</i>	Steuerrechtliche Anhänge <i>Dr. Nicole Heimann/Dr. Oliver Geißler</i>
§§ 1797–1801 <i>Prof. Dr. Ingo Fritsche/ Henriette Katzenstein/Katharina Lohse</i>	Länderbericht England und Wales <i>Bernhard Schmeißl</i>
§§ 1802–1836 e <i>Prof. Dr. Ingo Fritsche/Dr. Peter Kieß</i>	Länderbericht Frankreich <i>Peter Junggeburch</i>
§§ 1837–1840 <i>Ernst Heitmann/Henriette Katzenstein/Katharina Lohse</i>	Länderbericht Griechenland <i>Anastasios Savidis</i>
§ 1841 <i>Ernst Heitmann/Dr. Peter Kieß</i>	Länderbericht Iran <i>Dr. Nadjma Yassari</i>
	Länderbericht Italien <i>Dott. Viviana Ramon</i>

Bearbeiterverzeichnis

Länderbericht Niederlande

Doris A. Klüsener

Länderbericht Österreich

Prof. Dr. Ferdinand Kerschner/

Dr. Katharina Sagerer-Forić

Länderbericht Polen

Dr. Dr. Ingo Ludwig

Länderbericht Portugal

Dr. Stephanie Müller-Bromley

Länderbericht Russland

Dr. Eugenia Kurzynsky-Singer

Länderbericht Schweiz

Urs Bürgi

Länderberichte Skandinavien

Prof. Dr. Gerhard Ring/Prof. Dr. Line Olsen-Ring

Länderbericht Spanien

Dr. Monika Reckhorn-Hengemühle

Länderbericht Syrien

Dr. Nadjma Yassari

Länderbericht Türkei

Dr. Akun Papakçı

verdrängt § 1302 den § 199 vollumfänglich; Raum für eine Analogie bleibt angesichts der eindeutigen Regelung nicht.

Titel 2 Eingehung der Ehe

Untertitel 1 Ehefähigkeit

§ 1303 Ehemündigkeit

¹Eine Ehe darf nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden. ²Mit einer Person, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann eine Ehe nicht wirksam eingegangen werden.

Literatur: *Antomo*, Kinderehen, ordre public und Gesetzesreform, NJW 2016, 3558; *Antomo*, Eheschließung Minderjähriger und das deutsche Recht, NZFam 2016, 1155; *Antomo*, Verbot von Kinderehen?, ZRP 2017, 79; *Bongartz*, Zur gebotenen rechtlichen Behandlung von Ehen unter Beteiligung Minderjähriger, NZFam 2017, 541; *Coester*, Kinderehen in Deutschland, FamRZ 2017, 77; *Coester-Waltjen*, Minderjährigenehen – wider den „gesetzgeberischen Furor“, IPRax 2019, 127; *Dethloff/Maschwitz*, Ehemündigkeit in Europa – ein Beitrag zur Entwicklung gemeineuropäischer Prinzipien, StAZ 2010, 162; *Frie*, Drum prüfe, wer sich ewig bindet ... – Zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen, FamRB 2017, 232; *Heiderhoff*, Ehevoraussetzungen in Europa, StAZ 2014, 193; *Hufstege*, Das Verbot der Kinderehe nach neuem Recht aus kollisionsrechtlicher Sicht, FamRZ 2017, 1374; *Majer*, Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen, NZFam 2017, 537; *Rohe*, Die rechtliche Behandlung von Minderjährigenehen in Deutschland, StAZ 2018, 73; *Schwab*, Die verbotene Kinderehe, FamRZ 2017, 1369; *Sütterlin-Waack*, Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen, FF 2017, 473; *Wall*, Das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ auf dem Prüfstand des Freizügigkeitsrechts – ein Beitrag zur „Anerkennung“ von Statusverhältnissen in der EU, StAZ 2019, 331; *Weller/Thomale/Hategan/Werner*, Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen – eine kritische Würdigung, FamRZ 2018, 1289.

A. Allgemeines	1	II. Rechtsfolgen eines Verstoßes	9
I. Rechtshistorischer Überblick	1	1. Eheschließung nach Vollendung des	
II. Vorgängervorschrift und Hintergrund der Reform	4	16. Lebensjahres	9
III. Weitere durch das Kinderehenbekämpfungsgesetz bewirkte Änderungen	7	2. Eheschließung vor Vollendung des	
B. Regelungsgehalt	8	16. Lebensjahres (S. 2)	11
I. Ehemündigkeit mit Volljährigkeit (S. 1)	8	III. Verfahren	15
		IV. Intertemporaler Anwendungsbereich	16
		V. Kollisionsrecht	17

A. Allgemeines

I. Rechtshistorischer Überblick

- 1 Die Vorschriften über die Eheschließung wurden durch das **Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts** (EheschlRG) vom 4.5.1998 (BGBl. I 833), in Kraft getreten am 1.7.1998, grundlegend geändert. Sie wurden wieder in das BGB aufgenommen, nachdem sie ein halbes Jahrhundert lang im Ehegesetz (EheG) aus dem Jahr 1938 geregelt waren. Somit konnte das EheG, aus dem bereits durch das 1. EheRG die Vorschriften über die Ehescheidung herausgelöst worden waren, aufgehoben werden. Überleitungsrecht für vor dem 1.7.1998 geschlossene Ehen enthält Art. 226 EGBGB (→ Vor §§ 1313–1320 Rn. 8).
- 2 Grundlegende Änderungen brachte das **Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts** (Eheöffnungsgesetz) vom 17.7.2017 (BGBl. I 2787), in Kraft getreten am 1.10.2017, das den Ehebegriff des § 1353 neugefasst hat (→ § 1353 Rn. 1).¹ Seither können Personen gleichen Geschlechts die Ehe schließen. Das Eheöffnungsgesetz hat zur Folge, dass die Vorschriften zur Eheschließung gleichermaßen für verschieden- wie gleichgeschlechtliche Ehen gelten, auch nach Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 20 a LPartG.² Eine eingetragene Lebenspartnerschaft kann seit dem 1.10.2017 nicht mehr begründet werden (§ 1 S. 1 LPartG).
- 3 Jüngste Änderungen haben die Vorschriften über die Eheschließung durch das **Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen** (Kinderehenbekämpfungsgesetz) vom 17.7.2017 (BGBl. I 2429) mit Wirkung zum 22.7.2017 erfahren. Die wesentliche Neuerung besteht in der Abschaffung der bislang bestehenden Befreiungsmöglichkeit vom Volljährigkeitserfordernis für die Eheschließung (§ 1303 Abs. 2–4 aF). Während bis-

1 Dazu *Kaiser*, FamRZ 2017, 1889; *Mankowski*, IPRax 2017, 541. Rechtsvergleichend *Coester-Waltjen*, ZEuP 2018, 320. Zum Kollisionsrecht *de la Durantaye*, IPRax 2019, 281.

2 Zur Umwandlung *Dutta*, FamRZ 2019, 163; *Erbarth*, FamRZ 2018, 1221; *Kaiser*, FamRZ 2017, 1985 und FamRZ 2019, 845; *Löhnig*, NZFam 2017, 977 und NZFam 2019, 166; *R. Magnus*, StAZ 2019, 163.

lang mit Genehmigung durch das FamG ausnahmsweise bereits 16-Jährige eine Ehe eingehen konnten, verlangt § 1303 S. 1 nunmehr ohne Ausnahme Volljährigkeit beider Nupturienten. Bei einem Verstoß gegen das Volljährigkeitserfordernis ist die Ehe aufhebbar, wenn der jüngere Ehepartner 16 oder 17 Jahre alt war (→ Rn. 9 f.). Wird eine Person vor Vollendung des 16. Lebensjahres getraut, ist die Ehe wegen § 1303 S. 2 nicht existent. Vielmehr liegt eine unwirksame bzw. Nichtehe vor, die keinerlei Rechtswirkungen entfaltet (→ Rn. 11 ff.). Für Eheschließungen mit Auslandsbezug hat das Kinderehenbekämpfungsgesetz mit Art. 13 Abs. 3 EGBGB eine neue Kollisionsvorschrift geschaffen, die die Grundsätze des § 1303 auf das Internationale Privatrecht überträgt (→ Rn. 18 f.).

II. Vorgängervorschrift und Hintergrund der Reform

Bereits § 1303 Abs. 1 aF knüpfte die Ehemündigkeit an die Volljährigkeit. Allerdings konnte das FamG nach § 1303 Abs. 2 aF auf Antrag **Befreiung von dem Volljährigkeitserfordernis** erteilen, wenn der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hatte und sein künftiger Ehegatte volljährig war. Antragsbefugt waren der Minderjährige sowie seine gesetzlichen Vertreter. Das Verfahren war eine Kindschaftssache iSd §§ 151 ff. FamFG, es galt der Amtsermittlungsgrundsatz des § 26 FamFG. Widerspruch der gesetzliche Vertreter oder ein sonstiger Inhaber der Personensorge dem Befreiungsantrag, durfte das FamG die Befreiung nur erteilen, wenn der Widerspruch nicht auf triftigen Gründen beruhte (§ 1303 Abs. 3 aF). Der Verstoß gegen § 1303 aF war ein Aufhebungsgrund (§ 1314 Abs. 1 aF). Die Personensorge für einen verheirateten Minderjährigen beschränkte sich gem. § 1633 aF auf die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten. Hinsichtlich der Einzelheiten des Befreiungsverfahrens → 3. Aufl. 2014, Rn. 3 ff. Zum Übergangsrecht → Rn. 16.

Von der Befreiungsmöglichkeit des § 1303 aF wurde in den vergangenen Jahren **nur selten Gebrauch gemacht**. Im Jahr 2015 sollen in Deutschland weniger als einhundert Ehen unter Beteiligung von Minderjährigen registriert worden sein. Oft waren Personen ausländischer Staatsangehörigkeit betroffen. Häufigster Anlass für einen Befreiungsantrag war eine Schwangerschaft. In den Fokus der Öffentlichkeit gelangte das Thema der Minderjährigenehe gleichwohl im Zuge der Migrationsbewegungen der letzten Jahre. Nach dem Recht mancher Staaten können vor allem Mädchen (teilw. deutlich) vor Vollendung des 18. Lebensjahres heiraten, so dass die Thematik im Zuge der „Flüchtlingskrise“ an Relevanz gewann. Die Diskussion flammte auf, als das OLG Bamberg die in Syrien nach dortigem Recht vor der Flucht nach Deutschland geschlossene Ehe eines damals 14- und inzwischen 15-jährigen Mädchens als wirksam betrachtete.³ In der Folge entbrannte eine **heftige Debatte zum Umgang mit im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen**, die zum Erlass des Kinderehenbekämpfungsgesetzes führte. Im Fokus der Reform standen von Anfang an Minderjährigenehen nach ausländischem Recht. Dagegen war die Änderung des deutschen materiellen Rechts eher Konsequenz der Neuregelung des Internationalen Privatrechts.

Während die kollisionsrechtlichen Änderungen in Art. 13 Abs. 3 EGBGB nF starker Kritik ausgesetzt sind (→ Rn. 19), wurde die Abschaffung der Befreiungsmöglichkeit vom Volljährigkeitserfordernis durch § 1303 nF weniger stark beachtet und war im Gesetzgebungsprozess auch kaum umstritten.⁴ Die Entscheidung ist richtig, um in jedem Einzelfall fremdbestimmte, unter dem Druck des familiären Umfelds zustande gekommene Minderjährigenehen ausschließen zu können.⁵ Angesichts der wenigen Fälle, in denen in der Vergangenheit eine Befreiung beantragt wurde, ist die Änderung des § 1303 ohnehin von geringer praktischer Relevanz.

III. Weitere durch das Kinderehenbekämpfungsgesetz bewirkte Änderungen

Das Kinderehenbekämpfungsgesetz hat alle **Vorschriften des BGB**, die wie etwa § 1633 aF **auf einen verheirateten Minderjährigen Bezug nahmen**, als scheinbar obsolet gestrichen. Dabei scheint der Gesetzgeber aber verkannt zu haben, dass es wegen der Dauer des Aufhebungsverfahrens (→ Rn. 9 f.), aufgrund der Härtefallregel des § 1315 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. b (→ § 1315 Rn. 7 f.) und durch den Zuzug ausländischer Personen weiterhin wirksame Ehen Minderjähriger geben kann.⁶ Außerdem wurde in § 11 Abs. 2 PStG ein **Verbot rein religiöser oder traditioneller Trauungen Minderjähriger** eingeführt. Eine Zuwiderhandlung

3 OLG Bamberg 12.5.2016 – 2 UF 58/16, FamRZ 2016, 1270; nachfolgend BGH 14.11.2018 – XII ZB 292/16, NZFam 2019, 65, der das Kinderehenbekämpfungsgesetz für teilweise verfassungswidrig hält und es dem BVerfG vorgelegt hat (dort Az. 1 BvL 7/18).

4 Vgl. zur Begründung des Gesetzgebers BT-Drs. 18/12086, 14 f.

5 So Antomo, ZRP 2017, 79 (80); Bongartz, NZFam 2017, 541 (543); Coester, FamRZ 2017, 77 (77); Weller/Thomale/Hategan/Werner, FamRZ 2018, 1289 (1290 ff.). S. bereits Dethloff/Maschwitz, StAZ 2010, 162 (167 ff.).

6 Krit. daher Schwab, FamRZ 2017, 1369 (1371 ff.); Bongartz, NZFam 2017, 541 (544); Frie, FamRB 2017, 232 (234).

durchzusetzen, kann die elterliche Sorge insoweit teilweise entzogen und auf einen Ergänzungspfleger übertragen werden, der sodann die Auskunft erteilt.⁴⁹

VI. Verfahren

Zuständig ist das **Familiengericht**, § 111 FamFG, weil es sich um eine Kindschaftssache und damit um eine Familiensache handelt, § 151 FamFG. Zu den dort erwähnten Umgangssachen gehört auch die Auskunftspflicht gem. § 1686. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet (§ 23 FamFG).⁵⁰ Für die **örtliche Zuständigkeit** gilt § 152 Abs. 2 FamFG. Hiernach ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.⁵¹ Es entscheidet der Rechtspfleger, § 3 Nr. 2 lit. a RPflG, § 14 Abs. 1 Nr. 16 RPflG. Für die Anhörung des Kindes und der Eltern gelten §§ 159, 160 FamFG. Für das Jugendamt ist § 162 FamFG einschlägig, so dass auch zu dem Auskunftsbegehren das Jugendamt zu hören ist.⁵² Regelmäßig ist ein Verfahrensbeistand zu bestellen.⁵³ Ob sich die **Vollstreckung** des Auskunftsanspruchs nach §§ 89, 92 Abs. 2 FamFG oder zutreffenderweise nach § 86 FamFG richtet, ist streitig.⁵⁴ Bleibt die Zwangsvollstreckung ohne Erfolg, werden also die nötigen Auskünfte nicht erteilt, bleibt unter Umständen nur der Entzug oder Teilentzug der elterlichen Sorge nach § 1666.⁵⁵ Eine Abänderung der Entscheidung ist nach § 48 Abs. 1 FamFG möglich.⁵⁶

13

§ 1686 a Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters

(1) Solange die **Vaterschaft eines anderen Mannes besteht, hat der leibliche Vater, der ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat,**

1. ein **Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient, und**
2. ein **Recht auf Auskunft von jedem Elternteil über die persönlichen Verhältnisse des Kindes, soweit er ein berechtigtes Interesse hat und dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.**

(2) ¹Hinsichtlich des Rechts auf Umgang mit dem Kind nach Absatz 1 Nummer 1 gilt § 1684 Absatz 2 bis 4 entsprechend. ²Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Absatz 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Absatz 1 erfüllt sind.

Literatur: DFGT (Kinderkommission), Stellungnahme v. 8.7.2012 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz v. 11.5.2012, ZKJ 2012, 351; Grzizwotz, Umgangs- und Auskunftsrechte für den biologischen Vater, FF 2012, 382; Helms, Anmerkung zu EGMR v. 15.9.2011, Schneider /J. Deutschland, FamRZ 2011, 1715, FamRZ 2011, 1717; Hoffmann, Das Gesetz zur Stärkung des Rechts des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters, FamRZ 2013, 1077; Keuter, Neue Rechte für den biologischen Vater, ZKJ 2013, 484; Lang, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechts des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters, FPR 2013, 233; Peschel-Gutzeit, Der doppelte Vater – Kritische Überlegungen zum Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters, NJW 2013, 2465; Schwab, Rechte am Kind ohne Verantwortung? – Zur Begründung von Umgangsbefugnissen Dritter, Festschrift für Coester-Waltjen, 2015, 223.

A. Allgemeines	1	1. Bestehen der Vaterschaft eines anderen Mannes	7
I. Geschichtliche Entwicklung	1	2. Verhältnis zu § 1685 Abs. 2	10
1. Inhalt	1	3. Darlegung der leiblichen Vaterschaft	11
2. Anlass und verfassungsrechtliche Bedenken	2	a) Eidesstattliche Versicherung	12
II. Normzweck	5	b) Gang der Vaterschaftsfeststellung	13
B. Regelungsgehalt	6	c) Wirkung der Inzident-Feststellung im Verhältnis Vater/Kind	14
I. Umgang	6		

49 OLG Frankfurt/M. 3.9.2002 – 1 UF 103/00, FamRZ 2002, 1585 (1588).

50 OLG Saarbrücken 17.11.2016 – 6 UF 90/16, ZKJ 2017, 152 (154); OLG Saarbrücken 19.10.2009 – 6 UF 48/09, NJW-RR 2010, 146 (148); Staudinger/Dürbeck, § 1686 Rn. 17 mwN auch zur Gegenansicht.

51 Es handelt sich nicht um eine Folgesache gem. § 137 Abs. 3 FamFG, Staudinger/Dürbeck, § 1686 Rn. 18. § 153 FamFG ist aber zu beachten.

52 Staudinger/Dürbeck, § 1686 Rn. 19 mwN.

53 Vgl. aber OLG München 11.1.2018 – 33 WF 34/18, FamRZ 2018, 1003.

54 Entgegen der Voraufgabe (dort Fn. 48) wird jetzt mit der hM eine Vollstreckung des Anspruchs nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 FamFG (§ 95 Abs. 1 Nr. 3 FamFG,

§ 888 ZPO) vertreten, weil sich die §§ 88 ff. FamFG wegen des eigenständigen Charakters nicht auf den Auskunftsanspruch nach § 1686 beziehen, BGH 15.3.2017 – XII ZB 245/16, FamRZ 2017, 918 (919, Rn. 12 ff.); OLG Saarbrücken 1.8.2014 – 9 WF 58/14, FamRZ 2015, 162; Keidel/Giers, FamFG § 95 Rn. 12; Musielak/Borth, FamFG § 95 Rn. 5; Staudinger/Dürbeck, § 1686 Rn. 22; Zöller/Feskorn, FamFG § 95 Rn. 6; aA OLG Brandenburg 14.4.2016 – 10 WF 48/16, FamRZ 2016, 1945 (1946).

55 OLG Frankfurt/M. 3.2.2004 – 1 UF 284/00, FamRZ 2004, 1311 (1312); OLG Frankfurt/M. 3.9.2002 – 1 UF 103/00, NJW 2002, 3785; zweifelnd Staudinger/Dürbeck, § 1686 Rn. 22 aE.

56 Vgl. Keidel/Engelhardt, FamFG § 48 Rn. 14 ff.

4. Ernsthaftes Interesse an dem Kind	15	II. Auskunft	20
5. Kindeswohl dienlichkeit	16	III. Verweisung auf § 1684	25
6. Reihenfolge der Prüfung der Tatbestandsmerkmale	19	IV. Verfahren	26
		C. Weitere praktische Hinweise	27

A. Allgemeines

I. Geschichtliche Entwicklung

- 1 1. Inhalt.** Die vorliegende Vorschrift ist erst durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters v. 4.7.2013¹ eingefügt und am 13.7.2013 in Kraft getreten. Seither haben leibliche, nicht rechtliche Väter (biologische Väter) das Recht, gegen den Willen der rechtlichen Eltern unter bestimmten Voraussetzungen **Umgang** mit ihrem leiblichen Kind zu pflegen und **Auskunft** über dessen persönliche Verhältnisse zu verlangen.
- 2 2. Anlass und verfassungsrechtliche Bedenken.** Anlass für diese erneute Reform im Kindschaftsrecht waren mehrere Entscheidungen des **EGMR** aus den Jahren 2010 bis 2012, in denen gem. Art. 8 EMRK beanstandet wurde, dass den biologischen Vätern ein Umgangs- und Auskunftsrecht von den deutschen Gerichten deswegen versagt worden ist, weil sie nicht rechtliche Väter seien und keine sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind bestehe.² Es sei eine gerechte Abwägung aller konkurrierenden Rechte der Beteiligten notwendig, insbesondere eine einzelfallbezogene Kindeswohlprüfung.
- 3** Gegen die Vorschrift sind wegen eines möglichen Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 3, 2 Abs. 1 GG verfassungsrechtliche Bedenken erhoben worden.³ So werde etwa dem leiblichen Vater ein Recht gewährt, ohne ihm entsprechende Pflichten aufzuerlegen: Es bestehe nämlich weder eine Pflicht zum Umgang noch zur erbrechtlichen Berücksichtigung des Kindes noch zur Begründung einer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind. Dabei schließe Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG grundsätzlich ein Elternrecht ohne Pflichtentragung gegenüber dem Kind aus.⁴ Ferner habe auch das Kind kein Recht, seinen leiblichen Vater kennen zu lernen und regelmäßig Umgang mit ihm auszuüben.⁵
Das BVerfG hat sich jedoch mehrfach mit § 1686 a befasst, ohne diese Bedenken zu teilen.⁶ Die Beschränkung des Grundrechts der rechtlichen Eltern erfolgt dabei verfassungsimmanent durch Art. 6 Abs. 1 GG, auf den sich der leibliche Vater berufen kann.⁷ Nach Ansicht des BGH stellt Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG eine weitere Schranke für den leiblichen Vater gegen die Grundrechte der rechtlichen Eltern dar.⁸
- 4** Es ist jedoch ein Anpassungsbedarf der Vorschrift wegen der geplanten Änderungen zur Reform des Abstammungsrechts, etwa durch Einführung der Mit-Mutterschaft, erkannt worden. Diesbezüglich soll Abs. 1 ergänzt werden.⁹

II. Normzweck

- 5** Ziel der Vorschrift ist es, die **Rechtsstellung des biologischen Vaters zu stärken**, indem seine Möglichkeit, Umgang mit seinem Kind zu erhalten, erweitert wird und indem unter bestimmten Voraussetzungen ein Auskunftsrecht über die persönlichen Verhältnisse und die Entwicklung seines Kindes vorgesehen wird.¹⁰ Eine damit einhergehende Pflicht zum Umgang, wie es in § 1684 Abs. 1 geregelt ist, besteht nicht. Denn über die Verweisung in Abs. 2 S. 1 gilt lediglich die Wohlverhaltenspflicht nach § 1684 Abs. 2.¹¹

<p>1 BGBl. 2013 I 2176.</p> <p>2 Vgl. ua EGMR 15.9.2001 – 17080/07, FamRZ 2011, 1715 ff.; EGMR 21.10.2010 – 20578/07, FamRZ 2011, 269 ff.</p> <p>3 Dazu eingehend → 3. Aufl. 2014, Rn. 27 ff.; Staudinger/Dürbeck, § 1686 a Rn. 6 mwN.</p> <p>4 BVerfG 9.4.2003 – 1 BvR 1493/06, FamRZ 816 (819).</p> <p>5 Grziwotz, FF 2012, 382 (386); MüKoBGB/Henemann, § 1686 a Rn. 4; Peschel-Gutzeit, NJW 2013, 2465 (2466); Schwab, FS Coester-Waltjen, 223 (231 ff.); Staudinger/Dürbeck, § 1686 a Rn. 6.</p> <p>6 BVerfG 9.3.2017 – 1 BvR 401/17, juris Rn. 1 ff.; BVerfG 6.2.2016 – 1 BvR 2046/16, juris Rn. 1 ff.;</p>	<p>BVerfG 25.3.2015 – 1 BvR 505/13, FamRZ 2015, 1096 f.; BVerfG 19.11.2014 – 1 BvR 2843/14, FamRZ 2015, 199 ff.; BVerfG 24.3.2014 – 1 BvR 734/14, juris Rn. 1 ff.</p> <p>7 BVerfG 17.11.2013 – 1 BvL 6/10, FamRZ 2014, 449 (457).</p> <p>8 BGH 5.10.2016 – XII ZB 280/15, FamRZ 2016, 2082 (2087, Rn. 55).</p> <p>9 Vgl. hierzu Diskussionsteilentwurf zur Reform des Abstammungsrechts, S. 61.</p> <p>10 Gesetzesbegründung BT-Drs. 17/12163, 9.</p> <p>11 Staudinger/Dürbeck, § 1686 a Rn. 7.</p>
---	---

B. Regelungsgehalt

I. Umgang

Besteht die (rechtliche) Vaterschaft eines anderen Mannes (1.), hat der leibliche Vater unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Umgang mit dem Kind. Hierzu muss er darlegen und erforderlichenfalls beweisen, dass er der biologische Vater ist (3.), dass er ein ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat (4.) und dass der Umgang dem Wohl des Kindes dient (5.), § 1686 a Abs. 1 Nr. 1. **6**

Daneben ist noch das Verhältnis zu § 1685 Abs. 2 zu klären (2.). Die Reihenfolge der Prüfung des Tatbestandes ist zutreffenderweise gesetzlich nicht geregelt (6.).

1. Bestehen der Vaterschaft eines anderen Mannes. Gemeint sind **rechtliche Väter** iSv § 1592 Nr. 1 oder Nr. 2, also der Ehemann der Mutter oder der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat. Soll § 1686 a greifen, muss ein anderer Mann rechtlicher Vater des Kindes sein. Denn die Norm will nur solchen Vätern ein Umgangsrecht ermöglichen, die eine Umgangs- und Auskunftsberchtigung nicht über eine eigene rechtliche Vaterschaft erlangen können. Gemeint sind also Männer, die ihre Vaterschaft zB nicht durch Anfechtung feststellen lassen können, weil zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder bestand, welche das Anfechtungsrecht des putativ-leiblichen Vaters hindert, § 1600 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2. **7**

Hat das Kind keinen rechtlichen Vater, kann der biologische Vater nicht den Weg über § 1686 a wählen, um Umgang oder Auskunft zu erlangen. In diesen Fällen ist er auf Anerkennung seines Kindes oder auf Feststellung seiner Vaterschaft zu verweisen.¹² Er muss also eine vollständige Vaterschaft mit allen Rechten und Pflichten anstreben. In diesen letzten Fällen soll dem biologischen Vater keine „Elternschaft light“ ermöglicht werden, also Umgangs- und Auskunftsrechte ohne Vaterpflichten.¹³ Durch seine derart erlangte Vaterstellung kann er die Rechte aus § 1684 und § 1686 erhalten. Ein **Wahlrecht** des leiblichen Vater besteht also **nicht**.

Hat das Kind einen rechtlichen Vater, ist der leibliche Vater nicht verpflichtet, seine rechtliche Vaterstellung durch Anfechtung zu erweitern, und zwar auch dann nicht, wenn ihm dies rechtlich möglich wäre, weil die Sperre des § 1600 Abs. 2 entfällt, wenn also eine sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und rechtllichem Vater nicht (mehr) besteht.¹⁴ Die rechtliche Vaterstellung bleibt auch in diesem Falle bestehen mit der Folge, dass das Kind neben seiner Mutter den rechtlichen Vater hat, der für das Kind verantwortlich ist und „zu seiner Absicherung zur Verfügung steht“. Es soll nämlich nicht im Interesse des Kindes liegen, wenn der biologische Vater in diesem Fall Umgang nur um den Preis erhalte, dass das Kind seinen rechtlichen Vater (durch Anfechtung) verliert.¹⁵ **8**

Eine anderweitige rechtliche Vaterschaft entsteht nicht, wenn das Kind von einem biologischen Vater gezeugt ist und die Mutter in einer **eingetragenen Lebenspartnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Ehe** lebt. Die andere Frau kann nicht „Vater“ werden, § 1592 Nr. 1 und 2 sind nicht einschlägig.¹⁶ Deswegen kann (und muss) gegebenenfalls der biologische Vater seine volle Vaterschaft über § 1592 Nr. 3 erstreben. Ist das so gezeugte Kind von der Lebenspartnerin adoptiert (Stiefkindadoption), bleibt die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft zulässig. Denn die Adoption tritt zwar an die Stelle der leiblichen Verwandtschaft, ersetzt diese aber nicht rückwirkend.¹⁷ Mit seiner Einwilligung in die Adoption verliert der leibliche Vater, auch wenn er zuvor die Stellung eines rechtlichen Vaters erreicht hatte, diese Stellung. Ein Umgangsrecht über § 1686 a kann er nicht erreichen, weil der Tatbestand dieser Vorschrift nicht erfüllt ist.¹⁸ **9**

2. Verhältnis zu § 1685 Abs. 2. Wenn ein rechtlicher Vater nicht vorhanden ist, kann der biologische Vater keine Rechte aus § 1686 a geltend machen, auch nicht analog, da der biologische Vater seine Vaterschaft feststellen lassen könnte. Er ist entweder auf ein Umgangsrecht nach § 1685 Abs. 2 zu verweisen oder muss seine Vaterschaft anerkennen.¹⁹ **10**

Besteht dagegen eine rechtliche Vaterschaft, wird § 1686 a teilweise als *lex specialis* im Verhältnis zu § 1685 Abs. 2 angesehen.²⁰ Gegen diese Einordnung spricht jedoch, dass der Personenkreis, der von § 1686 a betroffen ist, ein anderer ist als der von § 1685 Abs. 2. Ferner unterscheidet sich insofern die Situa-

12 BT-Drs. 17/12163, 12.

13 BT-Drs. 17/12163, 12.

14 Zu Recht wird dies in Teilen des Schrifttums kritisch gesehen, Staudinger/Dürbeck, § 1686 a Rn. 10 mwN.

15 BT-Drs. 17/12163, 12.

16 Grziwotz, FF 2012, 382 (385).

17 Staudinger/Rauscher, § 1600 d Rn. 14.

18 Vgl. zur Konstellation und einem möglichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, wenn die rechtlichen Eltern das Kind zur Adoption freigeben, ohne dass

eine Einwilligung des leiblichen Vaters eingeholt wird, Staudinger/Dürbeck, § 1686 a Rn. 10 mwN. Ohne seine Einwilligung kann sein Anspruch aus § 1686 a fortbestehen.

19 BGH 5.6.2016 – XII ZB 280/15, NJW 2017, 160 (162); MüKoBGB/Hennemann, § 1686 a Rn. 9.

20 OLG Frankfurt/M. 29.8.2018 – 4 UF 52/18, FamRZ 2019, 37; Staudinger/Rauscher, 2014, § 1686 a, Rn. 8 f.

tion, als es in den Fällen des § 1686 a keine sozial-familiäre Beziehung gegeben hat, während bei dem Personenkreis des § 1685 Abs. 2 ein Umgang unabhängig davon besteht oder bestand, ob das Kind einen anderen rechtlichen Vater hat. Daher stehen § 1686 a und § 1685 Abs. 2 mit der überwiegend vertretenen Ansicht nebeneinander und betreffen denselben verfahrensrechtlichen Gegenstand. Ein biologischer Vater der möglicherweise auch eine sozial-familiäre Beziehung mit dem Kind unterhält, kann sein Umgangsbegehren auf beide Vorschriften stützen.²¹

Wenn bereits eine sozial-familiäre Beziehung besteht, wird das Familiengericht zunächst ein Umgangsrecht nach § 1685 Abs. 2 untersuchen, weil die Norm kein „ernsthafte Interesse“ (§ 1686 a) verlangt und eine inzidente Vaterschaftsfeststellung nicht erforderlich ist. Unterhält der biologische Vater eine derartige Beziehung nicht, sind die Voraussetzungen von § 1686 a zu klären. Begehrt der biologische Vater mit sozial-familiärer Beziehung neben dem Umgang ergänzend Auskunft, ist zunächst § 1685 Abs. 2 zu prüfen und bei Bestehen eines Umgangsrechts im Anschluss § 1686 a Abs. 1 Nr. 2.²²

11 3. Darlegung der leiblichen Vaterschaft. Die Rechte aus § 1686 a stehen nur dem biologischen Vater zu.²³ Ist diese Vaterschaft streitig, findet eine **inzidente Vaterschaftsfeststellung** statt.²⁴

12 a) Eidesstattliche Versicherung. Der leibliche Vater hat mit seinem Antrag auf Einräumung von Umgang und/oder Auskunft an Eides statt zu versichern, dass er der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt hat, § 167 a Abs. 1 FamFG. Dies ist Zulässigkeitsvoraussetzung. Mit dieser eidesstattlichen Versicherung ist über die biologische Vaterschaft selbst noch nichts gesagt. Weder begründet die eidesstattliche Versicherung eine Vermutung, noch macht sie eine entsprechende Untersuchung unnötig. Sie dient allein der **Glaubhaftmachung der Beiwohnung** und soll damit Verfahren ins Blaue hinein verhindern.²⁵ Es soll vermieden werden, dass ein Mann, der mangels Beiwohnung nicht als biologischer Vater in Betracht kommt, ein Umgangs- oder Auskunftsbegehren geltend macht, um Unfrieden in die bestehende soziale Familie zu tragen. Auch soll auf diese Weise verhindert werden, dass ein bloßer Samenspender, also ein Mann, der durch künstliche Befruchtung als heterologer Samenspender biologischer Vater geworden ist, Umgang oder Auskunft verlangen kann.²⁶ Bei einer **offenen privaten Samenspende**, die als Beiwohnung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 und § 1747 Abs. 1 S. 2 einzuordnen ist,²⁷ besteht aber ein Umgangs- und Auskunftsrecht nach § 1686 a.²⁸

13 b) Gang der Vaterschaftsfeststellung. Soweit es zur Klärung der leiblichen Vaterschaft erforderlich ist, hat jede Person **Untersuchungen**, insbesondere die Entnahme von Blutproben, zu dulden, es sei denn, dass ihr die Untersuchungen nicht zuzumuten sind, § 167 a Abs. 2 FamFG.²⁹ Diese Pflicht trifft also das Kind selbst, seine rechtlichen Eltern als Sorgeberechtigte, die Mutter und den Antrag stellenden biologischen Vater. Eine Pflicht zur förmlichen Beweisaufnahme besteht nicht. § 177 Abs. 2 S. 1 FamFG ist von § 167 a Abs. 3 FamFG nicht in Bezug genommen worden. Das gilt insbesondere dann, wenn die rechtlichen Eltern die Vaterschaft des Antragstellers unstrittig stellen.³⁰ Bestreitet einer der Beteiligten die Vaterschaft ausdrücklich, muss jedoch förmlich Beweis erhoben werden, § 30 Abs. 3 FamFG.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens kann durch die Verwertung eines von den Beteiligten eingeholten Abstammungsgutachtens ersetzt werden, wenn die anderen Beteiligten dieser Begutachtung zugestimmt haben, § 167 a Abs. 2 FamFG, § 177 Abs. 2 S. 2 FamFG. Die auf diese Weise festgestellte leibliche Vaterschaft erwächst nicht in materieller Rechtskraft (Inzident-Feststellung inter partes, nicht inter omnes).³¹

14 c) Wirkung der Inzident-Feststellung im Verhältnis Vater/Kind. Die Inzident-Feststellung führt in den vorliegenden Fällen, in denen bereits eine rechtliche Vaterschaft besteht, nicht zur gerichtlichen Feststellung

21 BeckOK BGB/*Altrogge*, 15.9.2018, § 1686 a Rn. 16 f.; *Staudinger/Dürbeck*, § 1686 a Rn. 8 mwN.

22 *Staudinger/Dürbeck*, § 1686 a Rn. 8.

23 Ist der biologische Vater ausländischer Staatsangehöriger, kann auch eine rechtliche Vaterschaft nach Art. 19 Abs. 1 S. 2 EGBGB in Betracht kommen, vgl. hierzu näher *Staudinger/Dürbeck*, § 1686 a Rn. 13. Die biologische, nicht rechtliche Mutter kann keine Rechte aus § 1686 a analog herleiten, da Eizellenspende und Leihmuttertschaft nach dem Embryonenschutzgesetz verboten sind und bei der Embryonenspende die Rechtslage unklar ist, wie hier *Staudinger/Dürbeck*, § 1686 a Rn. 14.

24 BT-Drs. 17/12163, 12 f.; *Grziwotz*, FF 2012, 382 (385); *Hoffmann*, FamRZ 2013, 1077 (1078); *Lang*, FPR 2013, 233 (234); *Peschel-Gutzeit*, NJW 2013, 2465 (2466).

25 BT-Drs. 17/12163, 14.

26 BT-Drs. 17/12163, 14.

27 BGH 18.2.2015 – XII ZB 471/13, FamRZ 2015, 828 (829); BGH 15.5.2013 – XII ZB 49/11, FamRZ 2013, 1209 (1210 f.).

28 OLG Frankfurt/M. 29.8.2018 – 4 UF 52/18, FamRZ 2019, 37 f.; *Hoffmann*, FamRZ 2013, 1077 (1078); *MüKoBGB/Hennemann*, § 1686 a Rn. 13; *Staudinger/Dürbeck*, § 1686 a Rn. 11.

29 OLG Frankfurt/M. 2.1.2019 – 6 WF 115/18, FamRZ 2019, 1254 (1256).

30 BGH 5.10.2016 – XII ZB 280/15, FamRZ 2016, 2082 (2084, Rn. 27).

31 *Grziwotz*, FF 2012, 382 (385); *Hoffmann*, FamRZ 2013, 1077 (1079); *Staudinger/Dürbeck*, § 1686 a Rn. 32.

Adoption ist **nichtig**, → § 1759 Rn. 6.¹⁵⁴ Unzulässig ist daher auch eine gemeinschaftliche Adoption durch **Schwager und Schwägerin**.¹⁵⁵

Gleiches soll für **nichteheliche hetero- oder homosexuelle Partnerschaften** und für **homosexuelle, nicht verpartnerte** Paare gelten.¹⁵⁶ Angesichts der Familienkonstellationen, in denen leibliche Kinder heute tatsächlich aufwachsen, ist dies jedoch **kaum noch zeitgemäß**.¹⁵⁷ 2018 kamen in Deutschland 520.627 Kinder von verheirateten Eltern zur Welt; die Anzahl der Geburten bei einem nichtehelichen Familienstand lag 2018 bei 266.896.¹⁵⁸ Zwar fehlt es in der Tat an einer gesetzlichen Absicherung der nichtehelichen bzw. nicht verpartnerten Beziehung (zu diesem Argument für eine gemeinschaftliche Adoption nur durch Ehepaare → Rn. 36). Aber auch nichteheliche Partnerschaften sind häufig auf Dauer angelegt und halten nicht selten länger als eine Ehe; nur so lässt sich die große, ständig wachsende Zahl der Geburten in nichtehelichen Beziehungen erklären. Auch treffen viele nichteheliche Paare individuelle Vereinbarungen, durch welche sie ihre Beziehung rechtlich absichern, vor allem wenn Kinder involviert sind. Aber auch ohne solche Vereinbarungen wird eine Auflösung einer langjährigen Partnerschaft mit deren Dauer tatsächlich immer komplizierter.¹⁵⁹ Nach § 1626 a nF steht nun auch unverheirateten Eltern grundsätzlich ein gemeinsames Sorgerecht zu: Der Gesetzgeber erkennt nichteheliche Partnerschaften an. Gleiches ist § 1766 a nF zu entnehmen, der seit dem 1.4.2020 die Stiefkindadoption in nichtehelichen Beziehungen erlaubt, sofern die nichteheliche Lebensgemeinschaft verfestigt ist (→ § 1766 a Rn. 1 ff.). Ein Aufwachsen des Kindes bei einem unverheirateten und nicht verpartnertem Paar ist – zumindest bei verfestigten (→ § 1766 a Rn. 11 f.) Partnerschaften – mit dem Kindeswohl zu vereinbaren.¹⁶⁰ Zwar stand im Rahmen des § 1766 a auch die Zulassung von gemeinschaftlichen Adoptionen und von Stiefkindadoption im Raum, wurde aber entgegen der ganz überwiegenden Expertenmeinung nicht umgesetzt (→ § 1766 a Rn. 4). Zwar hat das BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses der gemeinsamen Fremdkindadoption bislang keine Stellung genommen,¹⁶¹ sieht die **Ehe jedoch nur noch als ein mögliches Indiz** für eine stabile Beziehung: Auch in nichtehelichen Lebensgemeinschaften kann eine solche geführt werden; der Einzelfall entscheidet.¹⁶² Da auch gemeinschaftliche Adoptionen eines fremden Kindes darauf abzielen, dem Kind ein neues stabiles Zuhause zu geben, kann es dies auch in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft erfahren und die Differenzierung ist verfassungswidrig. Dies gilt erst recht für nicht verheiratete oder nicht verpartnerte Pflegeeltern, die das **Pflegkind** de lege lata nicht als gemeinsames Kind adoptieren können, obwohl hier schon ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist und das Kind daher nicht auf eine mögliche Adoption durch ein anderes verheiratetes Paar verwiesen werden kann (ausführlich hierzu → § 1766 a Rn. 4).

Auf jeden Fall ist eine erfolgte gemeinschaftliche Annahme durch unverheiratete Personen zwar evtl. aufhebbar, aber keineswegs nichtig, → § 1759 Rn. 7.

4. Stiefkindadoption (Abs. 2 S. 3). a) Annahme des Kindes des Ehepartners. Zur Adoption des Kindes des Partners in einer **nichtehelichen**, aber verfestigten Beziehung vgl. neu zum 1.1.2020 § 1766 a.

Nach Abs. 2 S. 3 kann ein **Ehegatte** ein Kind seines Ehepartners allein annehmen: Stiefkindadoption (zur hohen Praxisrelevanz → Vor §§ 1741–1772 Rn. 11).¹⁶³ Dies gilt für **verschieden- sowie für gleichgeschlechtliche Ehen** (zu den besonderen Problemen einer Stiefkindadoption in gleichgeschlechtlichen Ehen

45

154 Kissner; StAZ 2004, 189 (192); Wall, Fachausschuss StAZ 2012, 280; Soergel/Liermann, § 1759 Rn. 5; Staudinger/Helms, § 1759 Rn. 10; aA BeckOK BGB/Enders, § 1752 Rn. 7.1.

155 Krömer; StAZ 1999, 379.

156 Palandt/Götz, § 1741 Rn. 8; Staudinger/Helms, § 1741 Rn. 54.

157 Zu dieser Kritik BGH 17.6.2015 – XII ZB 730/12, BGHZ 206, 86 Rn. 41.

158 Statistisches Bundesamt, Genesis-Online, Lebendgeborene: Deutschland, Jahre, Familienstand der Eltern vom 20.4.2020; abrufbar unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=abrufabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1587379647400&auswahloperation=abrufabelleAuspraegungAuswachen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&code=12612-0004&auswahltext=&wer teabruf=starten#astucture> (zuletzt am 20.4.2020). Weitere Daten zur hohen Anzahl der nichtehelichen Geburten in Steinbach/Helms, FamRZ 2020, 476 (478).

159 Vgl. nur Grziwotz, FamRZ 2009, 750 ff. mit einer Rechtsprechungsübersicht zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft; vor allem der Vermögensausgleich nach beendeter nichtehelicher Lebensgemeinschaft hat zu einer großflächigen Verrechtlichung der Beziehungen der Lebensgefährten geführt.

160 Zur Anerkennung einer gemeinschaftlichen Kindesadoption durch ein deutsches homosexuelles Paar in Südafrika, unabhängig von der Eintragung der Lebenspartnerschaft KG FamRZ 2013, 717 (718).

161 Offengelassen etwa in BVerfG 26.3.2019 – 1 BvR 673/17, NJW 2019, 1793 Rn. 129.

162 BVerfG 26.3.2019 – 1 BvR 673/17, NJW 2019, 1793 Rn. 61 ff.; anders noch BGH 8.2.2017 – XII ZB 586/15, NJW 2017, 1672 Rn. 30, wonach die Differenzierung noch im gesetzlichen Ermessen liegen soll.

163 Zur Stiefkindadoption allgemein Muscheler, FamRZ 2004, 913 (914 f.); Enders, FPR 2004, 60 ff.

→ Rn. 51 zur Stiefkindadoption in Lebenspartnerschaften).¹⁶⁴ Es genügt nicht, wenn das Paar im Zeitpunkt der nach § 1752 Abs. 2 S. 2 notariell beurkundeten Beantragung der Adoption **verlobt** ist; der nach § 1752 Abs. 2 S. 1 bedingungsfeindliche Antrag kann auch nicht nach § 158 unter der aufschiebenden Bedingung einer künftigen Eheschließung gestellt und das Adoptionsverfahren aufgrund der nach § 1749 Abs. 1 S. 1 erforderlichen Einwilligung des Ehegatten, nicht des Verlobten (→ § 1749 Rn. 4), auch nicht bis zur Eheschließung ruhen.¹⁶⁵ Bei der Stiefkindadoption erlangt das Kind nach § 1754 Abs. 1 die rechtliche Stellung eines **gemeinschaftlichen Kindes beider Ehegatten**. Diese sind **gemeinsam sorgeberechtigt**, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Ausspruchs der Adoption (§ 1752) nicht geschieden ist. Ist der leibliche Elternteil des Kindes in diesem Zeitpunkt verstorben, wird das Stiefkind durch die Adoption dennoch gemeinschaftliches Kind (→ § 1754 Rn. 11 ff.). Hatte der Ehepartner das Kind **bereits adoptiert**, ist § 1742 einschlägig (→ § 1742 Rn. 12 ff.).¹⁶⁶

Eine alleinige Annahme durch einen Ehegatten ist außer im Rahmen der Stiefkindadoption nur zulässig, wenn in der Person des anderen Ehegatten **Adoptionshindernisse** vorliegen, S. 4 (→ Rn. 52 ff.).

- 46** Im Übrigen müssen die allgemeinen Adoptionsvoraussetzungen erfüllt sein: positive **Kindeswohlprüfung** und zu prognostizierende **künftige Eltern-Kind-Beziehung** (→ Rn. 5 ff.); so sollte auch der Altersabstand bei einer Stiefkindadoption etwa einer natürlichen Generation entsprechen.¹⁶⁷ Zwar besteht meist bereits eine tatsächliche Beziehung zwischen Stiefelternteil und Kind, die schon (lange) als Familie zusammen leben (zur verkürzten Adoptionspflege, wenn schon vorher ausreichend lang eine tatsächliche Lebensgemeinschaft bestand → § 1744 Rn. 4). Dem Wohl des Kindes dient die Adoption als Volladoption (zu den Ausnahmen von der Wirkung einer Volladoption bei Stiefkindern vgl. § 1756 Abs. 2) aber **unproblematisch nur**, wenn zwischen Kind und dem durch die Adoption nun zurücktretenden leiblichen Elternteil keine Beziehung (mehr) besteht, dieser etwa verstorben oder unbekannt ist, oder die Beziehung stark gelockert ist und die tatsächliche Aufnahme in die neue Familie prognostiziert werden kann.¹⁶⁸ Denn das Kind verliert durch die Adoption nicht nur Verwandtschaft und Kontakt zum leiblichen Elternteil, sondern auch zu den Großeltern sowie zu weiteren Verwandten von diesem Elternteil.¹⁶⁹ Auch die verfassungsrechtlich geschützte Lebensposition des durch die Adoption nun zurücktretenden leiblichen Elternteils ist in diese Abwägung einzustellen (→ § 1748 Rn. 18): Durch die Stiefkindadoption erlischt das **Verwandtschaftsverhältnis** zu diesem, § 1755 Abs. 2, er verliert sein **Umgangsrecht** aus § 1684 und kann nach dem Adoptionsanspruch nur noch § 1685 geltend machen. § 1686a kommt mit Blick auf Sinn und Zweck der Norm, die Rechte des leiblichen Vaters zu stärken, wenn noch keine enge Beziehung zu dem Kind besteht, um so dem leiblichen Vater ein Kennenlernen seines Kindes zu ermöglichen, nicht in Betracht (→ § 1686a Rn. 5). Insofern ist dem leiblichen Elternteil unter Kindeswohlgesichtspunkten de lege ferenda ein Umgangsrecht einzuräumen.¹⁷⁰ Unproblematisch zulässig ist eine Stiefkindadoption daher konsequenterweise, wenn das Kind weiterhin Kontakt zu seinem leiblichen Elternteil haben wird: ein solch offener Umgang mit der Herkunft des Kindes ist für das Kindeswohl förderlich, ebenso wie eine weitere Bezugsperson neben den beiden leiblichen Elternteilen. Neben den rechtlichen, meist leiblichen Eltern noch einen sozialen Elternteil zu haben, entspricht der Situation in zahlreichen Patchworkfamilien.¹⁷¹
- 47** Verweigern leiblicher Elternteil und potenzieller Stiefelternteil die Nennung des bekannten anderen leiblichen Elternteils, um dessen gesetzlich vorgeschriebene Beratung zu dieser geplanten Stiefkindadoption zu verhindern (zur geplanten Ausweitung der Beratung von Eltern und Kind vor der Stiefkindadoption durch das Adoptionshilfegesetz zum 1.7.2020 → § 1747 Rn. 5) und Schwierigkeiten mit der Einwilligung des Vaters bzw. der Ersetzung dieser Einwilligung zu vermeiden und eine schnelle Adoption durch den neuen

164 Zur Stiefkindadoption in einer (nach § 20a LPaTG umgewandelten) gleichgeschlechtlichen Ehe unter direkter Anwendung des § 1741 Abs. 2 S. 3 OLG Nürnberg 2.7.2019 – 9 UF 208/19, NJW-RR 2019, 1154.

165 KG StAZ 2013, 59.

166 Palandt/Götz, § 1741 Rn. 10.

167 OLG Hamm 5.8.2013 – 8 UF 68/13, NotBZ 2013, 477 (13 Jahre und sieben Monate aber ausnahmsweise aufgrund der schon bestehenden Eltern-Kind-Beziehung für ausreichend erachtend).

168 BayObLG FamRZ 2005, 1587: Adoption durch den Stiefvater, bei dem das Kind seit seinem 10. Lebensmonat seit neun Jahren aufwächst, ohne jeglichen Kontakt zum Vater. Wenn ein als Wunschkind beider Lebenspartnerinnen durch Insemination mit einer

(anonymen) Samenspende entstandenes Kind durch die Lebenspartnerin der Mutter angenommen wird: AG Elmshorn FamRZ 2011, 1316; LG Düsseldorf 15.3.2012 – 25 T 758/10.

169 OLG Köln FamFR 2012, 167.

170 Helms, Gutachten F zum 71. DJT 2016, § 3 III. 4.; Wellenhofer, FamRZ 2016, 1333 (1337); auch wenn die geltende Rechtslage in Deutschland vom EGMR nicht beanstandet wurde: EGMR 5.6.2014 – 31021/08, NJW 2015, 2319 Ls. 2.

171 OLG Brandenburg FamRZ 2013, 643; OLG Köln FamRZ 2013, 1150 zur Stiefkindadoption durch die Lebenspartnerin, obwohl der leibliche Vater den Umgangskontakt pflegte, aber nicht verbindlich Verantwortung und Sorge übernehmen wollte.

Syrien

Auf die wissenschaftliche Transliteration der arabischen Begriffe ist im Literaturverzeichnis und im Fließtext der Lesbarkeit wegen zugunsten einer vereinfachten Umschrift verzichtet worden.

Literatur in arabischer Sprache: *Al-'Abdallah*, al-ism [Der Name], in: maqalat wa-dirasat qanuniyya [Juristische Aufsätze und Studien], ders. (Hrsg.), www.jle.gov.sy/index.php/2013-08-31-22-18-22/2013-08-31-22-19-50/42-2013-11-01-20-28-44; *Al-Hamwi*, athar al-'udul 'an al-khitba fi al-fiqh wa-l-qanun [Die Rechtsfolgen des Rücktritts vom Verlöbniß in Rechtswissenschaft und Gesetzgebung], in: majallat jami'at dimashq li-l-'ulum al-iqtisadiyya wa-l-qanuniyya 27 (2011) Nr. 3, 415–438; *Al-Sabuni*, sharh qanun al-ahwal al-shakhsiyya al-suri – al-juz' al-awwal: al-zawaj wa-atharuhu [Kommentar zum syrischen Personalstatutgesetz – Teil 1: Die Ehe und ihre Wirkungen], 8. Aufl. 1997/1998; ders., sharh qanun al-ahwal al-shakhsiyya al-suri – al-juz' al-thani: al-talaq wa-atharuhu [Kommentar zum syrischen Personalstatutgesetz – Teil 2: Die Scheidung und ihre Wirkungen], 8. Aufl. 2000/2001; *Al-Zuhaili*, al-fiqh al-islami wa-adillatuhu [Islamisches Recht und seine Beweise], Band X, 1997; *Istanbuli*, al-murshid fi qanun al-ahwal al-shakhsiyya [Handbuch zum Personalstatutgesetz], 1989; *Shaqfa*, sharh ahkam al-ahwal al-shakhsiyya li-l-muslimin wa-l-nasara wa-l-yahud [Kommentar zum Personalstatut der Muslime, Christen und Juden], 1997.

Literatur in europäischen Sprachen: *Amin*, Middle East Legal Systems, 1985; *Anderson*, Syrian Law of Personal Status, in: Bulletin of the School of Oriental and African Studies 17 (1955) Nr. 1, 34–49; *Berger*, The Legal System of Family Law in Syria, in: Bulletin d'études orientales 49 (1997), 115–127; *Börner*, Die Anforderung einer konkludente Wahl des auf die Ehwirkungen anwendbaren Rechts nach Art. 14 EGBGB (zu BayObLG 13.1.1994), in: IPRax 1995, 309–314; *Böttcher*, Official Sunni and Shi'i Islam in Syria, in: EUI RSC (2002) Nr. 3; *Cardinal*, The Impact of Women on the Administration of Justice in Syria and the Judicial Selection Process, in: Gender and Judging, Schultz/Shaw (Hrsg.), 2013, 191–209; *dies.*, Why Aren't Women Shari'a Court Judges? The Case of Syria, in: Islamic Law and Society 17 (2010), 185–214; *Carlisle*, „Asbab l'il-darb ktir basita“: The Legality of Claims of Violence during Judicial Divorce Cases in Damascus, in: Hawwa 5 (2007), 239–261; *dies.*, From Behind the Door – A Damascus Court Copes with an Alleged out of Court Marriage, in: Les métamorphoses du mariage au Moyen-Orient, Drieskens (Hrsg.), 2008, 59–74; *dies.*, Mother Love – A Forced Divorce in Damascus, in: Anthropology of the Middle East 2 (2007) Nr. 1, 89–102; *Denieul*, L'influence du droit musulman sur le code civil syrien, in: Revue juridique et politique – Indépendance et coopération 46 (1992) Nr. 4, 467–472; *Dupret/Ghazzal/Courbage/Al-Dbiyat* (Hrsg.), La Syrie au présent – Reflets d'une société, 2007; *Ed.*, Ism, in: Encyclopaedia of Islam, Bearman/Bianquis/Bosworth/van Donzel/Heinrichs (Hrsg.), 2. Aufl. 2012, http://refe.reneworks.brillonline.com/entries/encyclopaedia-of-islam-2/ism-SIM_3641; *El Alami/Hinchcliffe*, Islamic Marriage and Divorce Laws of the Arab World, 1996; *El-Azhary Sonbol*, A History of Marriage Contracts in Egypt, in: The Islamic Marriage Contract, Quraishi/Vogel (Hrsg.), 2008, 87–122; *El-Hakim*, Syria, in: Yearbook of Islamic and Middle Eastern Law 1 (1994), 142–155; *Elwan/Menhofer*, Scheidungswunsch versus in Syrien geltendes Recht der unierten Ostkirchen? – Zur Entscheidung des BGH vom 11.10.2006, in: StAZ 2007, 325–330; *Fritsche*, Personenstand eines von einer deutschen Staatsangehörigen geborenen Kindes, die von ihrem syrischen Ehemann durch ein deutsches Gericht geschieden ist (zu AG Augsburg 1./2.5.1986), in: StAZ 1986, 258; *Jongerden*, Governing Kurdistan: Self-Administration in the Kurdistan Regional Government in Iraq and the Democratic Federation of Northern Syria, Ethnopolitics 18 (2019) Nr. 1, 61–75; *Kelly/Breslin* (Hrsg.), Women's Rights in the Middle East and North Africa – Progress Amid Resistance, 2010; *Khalil*, Die Auswirkungen der Ehescheidung nach islamischem und syrischem Recht, 2005; *dies.*, Rechtskulturelle Grundlagen des syrischen Scheidungsrechts – eine Untersuchung islamischer Rechtsgrundsätze, 2005; *Krüger*, Syrien: Neues Schiedsrecht, in: IPRax 2008, 564; *Mahmood*, Syria in Statutes of Personal Law in Islamic Countries, 2. Aufl. 1995; *Maisel*, Yezidis in Syria, 2017; *Mandaville*, The Ottoman Court Records of Syria and Jordan, in: Journal of the American Oriental Society 89 (1966) Nr. 3, 311–319; *Marcks*, Besonderer Legitimationsbeschluß des AG Stuttgart; Vater des deutschen Kindes ist syrischer Staatsangehöriger (zu AG Stuttgart 2./3.10.1980), in: StAZ 1981, 252–253; *Mogannam*, The Practical Application of the Law in Certain Arab States, in: George Washington Law Review 22 (1953), 142–155; *Möller*, Überblick über das syrische Familienrecht, in: StAZ 2017, 298–303; *Nasir*, The Islamic Law of Personal Status, 2. Aufl. 1990; *Pearl*, A Textbook on Muslim Law, 2. Aufl. 1987; *Radpey*, Kurdish Regional Self-rule Administration in Syria: A new Model of Statehood and its Status in International Law Compared to the Kurdistan Regional Government (KRG) in Iraq, in: Japanese Journal of Political Science 17 (2016), 468–488; *Redden*, Syria, in: Modern Legal Systems Cyclopaedia, Band V, Redden (Hrsg.), 1990; *Rehm*, Unscheidbarkeit einer Ehe als Verstoß gegen den ordre public (zu BGH 11.10.2006), in: LMK 2007, 211665; *Sabuni/Wiedensohler*, Die Eheschließung und ihre Wirkungen im syrisch-islamischen Recht, in: Die Welt des Islams 20 (1980), 147–161; *Scholz/Krause*, Später Sieg der Freiheit: Die Kehrtwende der Rechtsprechung zu unscheidbaren ausländischen Ehen (zu BGH 11.10.2006), in: FuR 2009, 1–5; *Tabet*, Women in Personal Status Laws – Iraq, Jordan, Lebanon, Palestine, Syria, in: SHS Papers in Women's Studies/Gender Research 4 (2005), 1–28; *van Eijk*, Divorce Practices in Muslim and Christian Courts in Syria, in: Family Law in Islam – Divorce, Marriage and Women in the Muslim World, Voorhoeve (Hrsg.), 2012, 147–170; *dies.*, Family Law in Syria – Patriarchy, Pluralism and Personal Status Laws, 2016; *dies.*, Pluralistic Family Law in Syria – Bane or Blessing?, in: EJIMEL 2 (2014), 73–82; *dies.*, Unity in Multiplicity – Shared Cultural Understandings on Marital Life in a Damascus Catholic and Muslim Court, in: Erasmus Law Review 6 (2013) Nr. 3/4, 204–213; *Voss*, Legitimanerkennung, Heirat und Vormundschaftsgericht?, in: StAZ 1984, 62–68; *Yassari*, Die Brautgabe im Familienvermögensrecht – Innerislamischer Rechtsvergleich und Integration in das deutsche Recht, 2014; *dies.*, Projekt zu Mehr- und Kinderen in Syrien, in: NJW 33 (2016), 19; *dies.*, Staatszerfall und Internationales Privatrecht, in: RabelsZ 82 (2018), 944–971; *Zachs*, Toward a Proto-Nationalist Concept of Syria? Revisiting the American Presbyterian Missionaries in the Nineteenth-Century Levant, in: Die Welt des Islams 41 (2001), 144–173.

Besondere Abkürzungen (Rechtsquellen):

- PSG (Syrisches) Personalstatutgesetz vom 17.9.1953
- ZGB (Syrisches) Zivilgesetzbuch vom 18.5.1949

Vorbemerkung	1	a) Nachehelicher vermögensrechtlicher Anspruch	36
A. Das Eherecht	2	b) Anspruch auf die Brautgabe bei Auflösung der Ehe	37
I. Das Rechtsinstitut der Ehe	2	c) Vertragliche Ansprüche	43
II. Eheschließung	3	IV. Der Ehegatten- und Kindesunterhalt	44
1. Eehindernisse	3	1. Der Unterhalt während der Ehe	44
2. Die Trauung	8	2. Der nacheheliche Unterhalt	45
3. Ehwirkungen	12	3. Der Kindesunterhalt	47
a) Die Rechte und Pflichten des Ehemannes	13	V. Das Vermögen der Ehegatten	48
b) Die Rechte und Pflichten der Ehefrau	16	1. Allgemeines	48
4. Eheschließung mittels Stellvertretung	18	2. Die gemeinsame Wohnung der Ehegatten	49
5. Polygynie	19	VI. Geschenke zwischen den Ehegatten	50
III. Die Ehescheidung	22	VII. Das Erbrecht der Ehegatten	51
1. Allgemeines	22	1. Die Berufung zum gesetzlichen Erben	51
2. Scheidung durch Rechtsgeschäft	23	2. Die Höhe der Erbquote	52
3. Gerichtliche Eheauflösung	26	B. Das Kindschaftsrecht	53
a) Scheidung wegen Abwesenheit und wegen Nichtzahlung des Unterhalts	27	I. Die Vaterschaft zu einem Kind	53
b) Scheidung wegen Krankheit des anderen Ehegatten	29	1. Ehehliche Kinder	53
c) Scheidung wegen ehelichen Zerwürfnisses	30	2. Nichtehehliche Kinder	56
d) Vertragliche Scheidungsgründe	32	3. Das Anerkenntnis der Vaterschaft	57
4. Die Wartezeit ('idda)	33	II. Die Adoption des Kindes	60
5. Die Widerruflichkeit der Ehescheidung	35	III. Die Personensorge	61
6. Vermögensrechtliche Folgen der Ehescheidung	36	IV. Die Vormundschaft in persönlichen Angelegenheiten und die Vermögenssorge	67
		C. Das Namensrecht	71

Vorbemerkung

Seit 2011 hat es in Syrien **Unruhen** gegeben, die zeitweise in einem Bürgerkrieg gemündet sind. Zwar besteht formell die Gesetzeslage von vor Beginn des Konflikts fort, der militärische und zeitweise politische Zerfall Syriens hatte allerdings auch Auswirkungen auf das Familienrecht, da die einzelnen politischen Gruppen in ihren Herrschaftszonen zum Teil eigene Normensysteme gebildet haben und diese anwendeten. Ende 2019 ist die Lage etwas ruhiger, es kann von einer **weitgehenden Anwendung der staatlichen Gesetze** ausgegangen werden.

Hinzuweisen ist zudem darauf, dass das syrische Familien- und Erbrecht **interreligiös gespalten** ist. Familienrechtliche Angelegenheiten der Muslime, die etwa 90 % der Gesamtbevölkerung stellen, sind im syrischen Personalstatutgesetz von 1953¹ geregelt, das 1975, 2003, 2010 und 2019 novelliert wurde. Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind die Christen, die Juden und die Drusen, die – in unterschiedlichem Maße – ihren jeweiligen eigenen religiösen familien- und erbrechtlichen Bestimmungen unterliegen, ausgenommen. Im Folgenden wird das **auf Muslime anwendbare Recht** geschildert.

A. Das Eherecht

I. Das Rechtsinstitut der Ehe

Die Ehe ist ein zivilrechtlicher Vertrag, der durch **Angebot (ijab) und Annahme (qabul)** zustande kommt (Art. 5 PSG). Eine Mitwirkung des Staates durch seine Gerichte oder Behörden stellt keine Ehwirkungsvoraussetzung dar.

Das **Mindestalter** für die Eheschließung ist für beide Geschlechter das vollendete 18. Lebensjahr (Novelle 2019). Eine Eheschließung vor Erreichen des Ehemündigkeitsalters ist mit Genehmigung des Familiengerichts möglich (Art. 18 PSG), wenn die Jugendlichen das 15. Lebensjahr vollendet haben und ihr Ehevormund zustimmt (Art. 18 Abs. 2 PSG). Schließen die Jugendlichen die Ehe außergerichtlich, kommt sie nur zustande, wenn der Ehevormund mitgewirkt hat, sie ist jedoch fehlerhaft und auf Antrag aufhebbar.

1 Gesetz Nr. 59/1953 über das Personalstatut [qanun al-ahwal al-shakhsiyya] v. 17.9.1953, GBl. Nr. 63 v.

8.10.1953, 4786–4804, idF der ÄndG Nr. 34/1975, 18/2003, 76/2010, 4/2019.

Länderbericht

II. Eheschließung

- 3 1. Eehindernisse.** Das syrische Recht kennt dauerhafte und temporäre Eehindernisse. Eehindernisse können durch Bluts- oder Milchverwandtschaft sowie durch Schwägerschaft begründet werden. Folgende Eehindernisse sind dauerhaft:

Aufgrund von **Blutsverwandtschaft** sind gemäß Art. 33 PSG folgende Ehen dauerhaft verboten:

- (1) mit Verwandten in auf- und absteigender Linie (Eltern und Großeltern und Kindern und Kindeskindern);
 - (2) mit den Abkömmlingen der Eltern (Geschwistern);
 - (3) mit den Abkömmlingen ersten Grades der Großeltern (Onkeln und Tanten).
- 4** Auch die sogenannte Milchverwandtschaft begründet ein dauerhaftes Eehindernis. **Milchverwandtschaft** entsteht durch das Stillen eines Säuglings durch eine andere Frau als seine leibliche Mutter. Dabei reicht ein einmaliges Stillen nicht aus, vielmehr muss das Kind während der ersten zwei Lebensjahre mehrmals länger gestillt worden sein (Art. 35 PSG).
- 5** Schließlich führt auch das Verhältnis, das durch **Schwägerschaft** begründet wird, zu dauerhaften Eehindernissen. Gemäß Art. 34 PSG ist die Eheschließung zwischen einem Mann und den folgenden Frauen verboten:

- (1) den Ehefrauen seiner Aszendenten und Deszendenten und deren Sexualpartnern (dh seinen Stiefmüttern und -großmüttern und den Schwiegertöchtern);
- (2) den Aszendenten und Deszendenten seiner Sexualpartnerinnen sowie den Aszendenten seiner Ehefrau (dh seiner Schwiegermutter, -großmutter).

Zudem ist auch die Ehe zwischen einem Mann und den Töchtern der Ehefrauen seines Vaters und seines Großvaters (also seinen Halb- oder Stiefschwestern und seinen Tanten) verboten.

- 6 Temporäre Eehindernisse** bestehen bei der Eheschließung:

- (1) eines Mannes mit einer Frau in ihrer Wartezeit (Art. 38 PSG);
- (2) eines Mannes mit der Schwester einer Ehefrau (Art. 39 PSG);
- (3) von muslimischen Frauen mit Nichtmuslimen (Art. 48 Abs. 2 PSG);
- (4) nach dreifacher Verstoßungsscheidung (Art. 36 PSG).

- 7** Die **Religionsverschiedenheit** ist ein Eehindernis, das nur für die muslimische Frau gilt. Ihre Ehe mit einem nichtmuslimischen Mann ist nichtig (Art. 48 Abs. 2 PSG). Zwar schweigt das PSG über die Gültigkeit einer Ehe zwischen einem muslimischen Mann und einer nichtmuslimischen Frau. Eine solche Ehe ist nach der hM nur insoweit wirksam, als die Frau Christin oder Jüdin ist.

- 8 2. Die Trauung.** Die Ehe kommt formfrei zustande, eine **Mitwirkung des Staates** als konstitutive Wirksamkeitsvoraussetzung der Ehe **besteht nicht**. Da der Staat ein Ordnungsinteresse an der Erfassung des Personenstandes seiner Bürger hat, sind dennoch **Registrierungspflichten** eingeführt worden. Diese wirken aber nur deklaratorisch. Vielmehr bedient sich der Gesetzgeber zur Durchsetzung der Registrierungspflicht der strafrechtlichen Sanktion. Ein Geistlicher, der an der Schließung einer Ehe mitwirkt, die nicht vorher gerichtlich angezeigt worden ist, ist grundsätzlich mit einer Geldstrafe zwischen 500 und 2.000 syrischen Lira zu bestrafen (Art. 470 Strafgesetzbuch). Dasselbe gilt für beide Vertragsparteien, den Ehevormund, den Stellvertreter und die Zeugen der Eheschließung (Art. 472 Strafgesetzbuch). In der Regel werden diese Strafen nicht angewendet. In der Praxis werden Ehe oftmals zunächst informell geschlossen und bei Bedarf, insbesondere bei Schwangerschaft oder nach der Geburt von Kindern, registriert.

- 9** Allerdings sieht das Gesetz als formelle Voraussetzung der Eheschließung die Anwesenheit **zweier männlicher Zeugen** oder eines Mannes mit zwei Frauen vor. Ein Mann und eine Frau oder nur Frauen sind als Zeugen nicht zugelassen (Art. 12 PSG). Grundsätzlich müssen die Zeugen einer muslimischen Eheschließung selbst Muslime sein. Das gilt in aller Regel auch, wenn ein Muslim eine Nichtmuslima heiratet. Art. 12 Abs. 3 PSG bestimmt, dass einer der Zeugen der Religionsgemeinschaft der Ehefrau angehören darf.

- 10** Zudem ist die **Mitwirkung des Ehevormunds zwingend erforderlich**, wenn Jugendliche mit 15 Jahren und beschränkt Geschäftsfähige heiraten wollen, um die Interessen der Schutzbefohlenen zu wahren. Dieses Schutzbedürfnis erwächst vor allem aus den ungleichen Scheidungsfolgen für die Ehegatten, sowohl in rechtlicher als auch in sozialer Hinsicht. Der Ehevormund hat vor allem die Aufgabe, auf eine angemessene Brautgabe zu achten, die eine wichtige vermögensrechtliche Absicherung der Ehefrau darstellt.

- 11** Die Mitwirkung des Ehevormunds ist außerdem bei der **ersten Eheschließung einer Frau** erforderlich, während ein volljähriger Mann – auch bei seiner ersten Eheschließung – ohne einen Ehevormund heiraten darf.

Schließlich ist zu beachten, dass eine Ehe, die der Ehevormund für eine Minderjährige ohne ihre Einwilligung schließt, bis zu der ausdrücklichen Genehmigung durch das Mädchen als schwebend unwirksam gilt (Art. 21 Abs. 2 PSG).

3. Ehwirkungen. Das syrische Eherecht beruht auf einem System von Rechten und Pflichten, die mit der Eheschließung Gültigkeit erlangen und sich gegenseitig bedingen. Der Ehemann und die Ehefrau haben unterschiedliche Rollen bzw. **unterschiedliche Rechte und Pflichten** in der Ehe. **12**

a) Die Rechte und Pflichten des Ehemannes. Die vornehmliche Pflicht des Ehemannes gegenüber seiner Ehefrau ist die **Unterhaltungspflicht** (Art. 72 und 154 PSG): Nach Art. 71 PSG umfasst der Unterhalt die Nahrung, Kleidung, Wohnung und ärztliche Versorgung der Ehefrau sowie eine Haushaltshilfe, sofern Letzteres dem gesellschaftlichen Status der Frau entspricht. Der Anspruch orientiert sich an der Stellung des Ehemannes ohne Berücksichtigung der Verhältnisse der Ehefrau, wobei ein Mindestmaß nicht unterschritten werden darf (Art. 76 PSG). Entsprechend der Leistungsfähigkeit des Ehemannes kann die Höhe des Unterhalts angepasst werden (Art. 77 Abs. 1 PSG). Unterhalt für die Vergangenheit ist auf eine Dauer von höchstens zwei Jahren (vor der Klageerhebung) begrenzt. **13**

Der Ehemann hat seiner Frau seiner gesellschaftlichen Stellung entsprechend Wohnraum zur Verfügung zu stellen (Art. 65 PSG). Die eheliche Wohnung muss der Ehefrau alleine zukommen. So darf der Ehemann keinen seiner Verwandten mit seiner Frau wohnen lassen (Art. 69 PSG). Das gilt auch für die polygynen Ehefrauen: Jede hat **Anspruch auf einen eigenen Haushalt**. Erlaubt ist hingegen das Zusammenleben mit den minderjährigen Kindern des Ehemannes. Schließlich hat die Witwe in der Wartezeit nach Tod ihres Ehemannes Anspruch darauf, weiterhin in der ehelichen Wohnung zu leben. **14**

Der Ehemann schuldet seiner Ehefrau eine **Brautgabe**. Die Brautgabe ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Eheschließung, sondern ihre Rechtsfolge. Sie ist ein Vermögenswert, den der Ehemann der Ehefrau aufgrund der Eheschließung schuldet. Der Anspruch auf die Brautgabe ist ein gesetzlicher Anspruch, der schon allein aufgrund der Eheschließung entsteht, unabhängig davon, ob sie bei der Eheschließung bestimmt oder sogar ausgeschlossen wurde (Art. 53 PSG). Vor Eheschließung kann der Brautgabensanspruch durch die Ehegatten nicht ausgeschlossen werden (Art. 61 PSG). **15**

b) Die Rechte und Pflichten der Ehefrau. Die Ehefrau hat **Anspruch auf Unterhalt** gegenüber ihrem Ehemann, obwohl sie weder ihrem Mann noch ihren Kindern gegenüber zum Unterhalt verpflichtet ist. Kommt der Ehemann seinen ehelichen Pflichten nach, so schuldet sie ihm **Gehorsam**. **16**

Die Ehefrau hat Anspruch auf eine **Brautgabe**. Grundsätzlich kann jeder Vermögenswert als Brautgabe vereinbart werden, dies kann die Leistung von Geld, Gold oder Erträgen aus Vermögen sein, die Erbringung einer Dienstleistung oder ein vermögensrechtlicher Vorteil (Art. 54 Abs. 2 PSG). Die Brautgabe hat weder gesetzliche Mindest- noch Höchstsätze (Art. 54 PSG Abs. 1). Es gilt die Vereinbarung der Parteien. Auch ihre Fälligkeit wird von den Parteien frei bestimmt. Fehlt es indes an einer Vereinbarung über die Fälligkeit, so ist die Brautgabe sofort fällig. **17**

4. Eheschließung mittels Stellvertretung. Die Ehe bindet beide Parteien persönlich, sie kann aber durch Stellvertreter geschlossen werden. Das syrische Recht kennt insofern die sogenannte **Handschuhehe**: Die persönliche Anwesenheit beider Eheschließenden bei Eheschließung ist nicht zwingend notwendig (Art. 8 Abs. 1 PSG). Der Bevollmächtigte darf nur im Rahmen seiner Vollmacht agieren. Überschreitet er seine Vollmacht, hängt die Wirksamkeit der Ehe von der späteren Genehmigung durch den Vollmachtgeber ab. Schließt also jemand eine Ehe für einen anderen, ohne dazu bevollmächtigt zu sein, so kommt keine Ehe zustande. Die Vollmachtserteilung zwecks Stellvertretung ist grundsätzlich formfrei. **18**

5. Polygynie. Das syrische Recht erlaubt die Polygynie. Ein Mann darf somit mit bis zu vier Frauen gleichzeitig verheiratet sein (Polygynie). Frauen indes können immer nur einen Ehemann ehelichen. Möchte eine Frau einen anderen Mann heiraten, muss sie sich zunächst scheiden lassen und die Wartezeit abwarten (**Verbot der Polyandrie**). **19**

Grundsätzlich ist für polygyne Eheschließungen eine **gerichtliche Einwilligung** erforderlich, die der Ehemann beantragen muss. Die Einwilligung des Gerichts ist indes keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Mehrehe. Folge des Nichteinholens der Genehmigung ist, dass die Ehefrauen (unter bestimmten Umständen) die Scheidung beantragen können. Beim gerichtlichen Genehmigungsverfahren prüft das Gericht, ob für die Eingehung der polygynen Ehe ein gewichtiger Grund vorliegt und ob der Ehemann gegenüber allen Frauen unterhaltsfähig ist (Art. 17 PSG). **20**

Das Recht zur Polygynie steht weiterhin unter der Bedingung der **Gleichbehandlung aller Ehefrauen**. Diese Gleichbehandlung wird anhand der finanziellen Fähigkeiten des Mannes gemessen, also danach, ob er in der Lage ist, zwei oder mehr Frauen finanziell zu versorgen und seinen ehelichen Pflichten gegenüber jeder Frau nachzukommen. Das syrische Kassationsgericht hat in ständiger Rechtsprechung folgende Grundsätze entwickelt: Der Ehemann darf seine Ehefrauen nicht gegen ihren Willen im gleichen Haushalt aufnehmen. Ist dies geschehen, haben alle betroffenen Frauen das Recht, einen gerichtlichen Antrag auf **21**